



Jugendordnung des Sportvereins Ochsenhausen e.V.

Stand 15.03.2024

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Ochsenhausen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Sportverein Ochsenhausen e.V. findet in den Abteilungen und auf Hauptvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

2.1 Sportlicher Bereich:

2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebs unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung;

2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;

2.1.3 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche;

2.2 Außersportlicher Bereich:

2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Hauptvereinsebene;

2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche;

2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse;

2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber den Abteilungen, dem Hauptverein und der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend im Sportverein Ochsenhausen e.V. sind

3.1 die Abteilungsjugendvollversammlungen

3.2 die Abteilungsjugendvorstände

3.3 der Jugendausschuss

3.4 der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin

§ 4 Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen im Alter von 7 bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

4.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstandes;

4.2 Entgegennahme des Kassenberichtes;

4.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilungen.

§ 5 Der Abteilungsjugendvorstand

Dem Abteilungsjugendvorstand gehören an:

5.1 Abteilungs-Jugendleiterin oder Jugendleiter

5.2 Weitere Mitarbeiter/-innen (= Vertreter)



Abteilungsjugendleiterin oder Abteilungsjugendleiter gehören kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Sie dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahl des Abteilungsjugendvorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

5.3 Er hat folgende Aufgaben:

5.3.1 Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse

5.3.2 Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss

5.3.3 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

§ 6 Der Jugendausschuss des Vereins

6.1 Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendvorstandes der Abteilungsjugenden und der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin:

6.2 Aufgaben:

6.2.1 Wahl des Jugendvertreters / der Jugendvertreterin

6.2.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

6.2.4 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin

Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin wird von dem Jugendausschuss auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendvertreter/ die Jugendvertreterin darf bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendvertreter wird vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

7.1 Aufgaben des Jugendvertreters sind:

7.1.1 Zusammenarbeit mit den Abteilungsjugendvorständen

7.1.2 Koordination von jugendtypischen Aufgaben zwischen den Abteilungen

7.1.3 Gesamtvertretung der Jugendinteressen gegenüber dem Hauptverein

7.1.4 Organisation von Veranstaltungen im sportlichen und freizeitkulturellen Bereich

7.1.5 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§ 8 Jugendkasse / Abteilungsjugendkasse

8.1 Die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Hauptvereins abzustimmen.

8.2 Die Abteilungsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zufließenden Mitteln.

8.3 Die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Hauptverein gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.